



Amtsleiter

Ing. Slobodan Tegeltija

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: 05574/71898-12
Fax: 05574/71898-20
slobodan.tegeltija@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke100.0-7/2021-2
24. September 2021

Verordnung

über das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Kennelbach

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom 23.09.2021 wird gem. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie Belästigungen und Gefährdung durch Hunde für das Gebiet der Gemeinde Kennelbach verordnet:

§ 1

Verunreinigung durch Hunde

Hundehalter und Personen, denen Hunde zur Beaufsichtigung oder Verwahrung überlassen werden, sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insb. Hundekot, von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen. Die Entsorgung hat über geeignete Entsorgungseinrichtungen, wie insb. Mülleimer, zu erfolgen.



§ 2 Hundeverbot

An folgenden Orten lt. Ortsplan der Gemeinde Kennelbach dürfen sich Hunde nicht aufhalten (Hundeverbot):

- Friedhof
- Öffentliche Kinderspielplätze
- Anlagen beim Kinderhaus Kennelbach
- Schulplatz
- Sportanlagen an der Bregenzer Ache

§ 3 Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen lt. Ortsplan sind Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang):

- in den Wartebereichen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs
- in Wäldern (Freiraum Wald)
- im Bereich des Fuß- und Radweges an der Bregenzer Ache
- im Bereich des Landesradweges (St. Antoniusweg – Sportplatzstraße – Kanalstraße – Fahrradweg entlang des Wehrkanals)
- Im Park der Villa Grünau (Gemeindeamt)

§ 4 Virtuelle Leine

- (1) Im Bereich der Gehwege im bebauten Gemeindegebiet ist das Führen der Hunde an der „virtuellen Leine“ zulässig.
- (2) Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund neben dem Hundeführer („bei Fuß“) oder in dessen unmittelbarer Nähe bleiben und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

§ 5 Ausnahmen

Die in den §§ 2 und 3 normierten Verbote bzw. Einschränkungen gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Polizeihunde, etc.), wenn deren Einhaltung den bestimmungsgemäßen Gebrauch unmöglich machen würde.



§ 6
Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der jeweilige Hundehalter verantwortlich.
- (2) Hundehalter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für das Tier verantwortlich ist oder einen Hund in seiner Obhut, wenn auch nur vorübergehend, hat.

§ 7
Ortsplan zur Verordnung

Der Ortsplan der Gemeinde Kennelbach mit den eingetragenen Einschränkungen gilt als Anlage zu dieser Verordnung.

§ 8
Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der örtlich und sachlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bestraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kennelbach über das Halten von Hunden vom 24.09.2009 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Irmgard Hagspiel

Anschlagsvermerk

Diese Verordnung wurde

Unterschrift

an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am

von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

